

n. C. den kaiserlichen Palaſt auf dem Palatin mit Bildwerken zierte.

Pythokles, Πυθoxής, 1) ein Athener, Vater des Phaidros *Plat. Phaedr.* p. 244. — 2) Sohn des Pythodoros, ein atheniſcher Redner, macedo-

nisch gefinnt, wurde mit Phokion hingerichtet. *Plat. Phoc.* 35.

Python, 1) ſ. Apollon, 2. — 2) ſ. Pithon.

Q.

Quadi, Κωάδοι, ein juediſcher Volksſtamm, deſſen Wohnſitz im ſüdöſt. Deutſchland, im Norden der Donau, in einem Theile des heut. Böhmens und Mährens, lagen und der gewöhnlich in Verbindung mit den Markomanen genannt wird. Ein Theil von ihnen ſchloß ſich dem aus ſeinem Lande verjagten Markob an (*Tac. ann.* 2. 63.), empfing von den Römern einen eigenen König, den Quaden Bannius, und ſtand mit Rom in freundschaftlichem Verkehre. Als aber unter Marc Aurel im J. 167 n. C. der große, bis zu deſſen Tode dauernde, Krieg mit den Markomanen ausbrach, ſchloſſen ſie ſich dieſen wieder an und ſägten den Römern großen Nachtheil zu. Doch ſchloß der Kaiſer ſpäter mit ihnen Frieden, vermochte aber ihren Freiheitsſinn nicht durch Feſtungen zu bändigen. *Dio Cass.* 71, 8. 11. 13. 20. Nach unter den ſpäteren Kaiſern beunruhigten ſie Roms Grenzprovinzen *Extr.* 10, 9. *Vopise. Aurel.* 18. *Ann. Marc.* 17. 12. 29, 6. Zur Zeit des Theodoſius verſchwindet ihr Name gänzlich. Sie ſcheinen ein thätiges Reitervolk, vielleicht ſarmatiſcher Abkunft, geweſen zu ſein.

Quadrans ſ. Münzen, II.

Quadrigae ſ. Wagen.

Quadrigrarius ſ. Claudii, 30.

Quadringenti ſ. Vierhundert.

Quadruplator, ein öffentlicher Ankläger, dem ſchon zur Zeit der Republik der vierte Theil deſſen eingezogenen Vermögens nach den Geſetzen zukam; dieſe Belohnung wurde durch die lex Julia de maiestate auch unter den Kaiſern beibehalten, obſchon der davon hergenommene Name gegen accuſator und delator zurücktrat. *Tac. ann.* 4, 20.

Quaesitor, der von dem Senate oder Volke in außerordentlichen Fällen beauftragte Unterſucher einer Criminalſache. Bei dem langſamen und ſchwierigen Gange der gewöhnlichen Volks- oder Staatsgerichte ſtellte ſich die Nothwendigkeit heraus, Einzelne mit der Unterſuchung eines einzelnen Falles zu beauftragen, denen dann für gewöhnlich Richter beigegeben wurden. Als ſich die Criminalfälle bei dem Verfall der Republik vielfach mehrteten, wurden händige Gerichte (quaestiones perpetuae, ſ. d.) eingerichtet, zuerſt durch die lex Calpurnia (ſ. Repetundarum crimen), dann namentlich durch Sulla vermehrt; aber doch hörte die Ernennung eines außerordentlichen quaesitor nicht auf; ſo z. B. wurde durch Pompejus eine quaestio de caedo Clodii gegen Milo beſtellt.

Quaestio perpetua. Es gab ſchon früh in Rom außerordentliche Unterſuchungskommiſſionen, welche ſtatt deſſen Senate oder deſſen Volkes in Criminalſachen Recht ſprachen. Der damit beauftragte

Richter hieß quaesitor (a quaerendo), welcher Name ſowohl für die außerordentlichen Fälle, als auch für die regelmäßigen indices quaestionis gebraucht wurde. Die Schwerfälligkeit der Volks- und Senatsgerichte hatte Veranlaſſung gegeben, für gewiſſe Fälle einem Conſul, Prätor oder auch Dictator die Unterſuchung zu übertragen (quaestioni praeficere; die Unterſuchung führen hieß quaestionem habere, exercere). Aus dieſen außerordentlichen Gerichten gingen die regelmäßigen Criminalgerichte, quaestiones perpetuae, hervor, wenngleich es auch noch nach der Einführung derſelben ſolche außerordentliche Quaestiones zur Schärfung deſſen Verſehens gab, ſ. Quaesitor. Die Einführung der ordentlichen Criminalgerichte (ordo iudiciorum publicorum) erfolgte nicht mit einem Mal, ſondern begann im J. 149 v. C. mit der lex Calpurnia repetundarum zu Gunſten der verbündeten und unterthänigen Völker. Allmählich entſtanden auch für andere Verbrechen ſolche händige Gerichte und Ordnungen; zu Cicero's Zeit gab es 8 quaestiones perpetuae: repetundarum, maiestatis, peculatus, ambitus, interſcarios, veneficii, de vi, falſi. Jeder Gerichtshof hatte einen Vorſitzenden, welcher entweder Prätor oder ein index quaestionis (ſ. Index) war. Mit Ausnahme deſſen praetor urbanus und peregrinus, welche ihre Civilgerichtsbarkeit weiter verwalteten, übernahm nach dem Tode jeder der Prätores (über ihre Zahl ſ. d.) eine quaestio, wo dieſe nicht ausreichten, ein index quaestionis. Dem Prätor oder dem iud. quaest. ſtand eine gewiſſe Anzahl Richter (Schwivorne) zur Seite, urſprünglich ſenatorſchen Ranges, ſeit den Gracchen mit Unterbrechungen aus Senatoren, Rittern und Schatztribunen gewählt. Während in früherer Zeit jede quaestio ihre beſondere Zahl von Richtern gehabt hatte, wurden ſpäter allgemeine Richteriſten aufgeſetzt, aus denen die Richter für die einzelnen Fälle entnommen wurden. Die Zahl der Richter ſcheint in den verſchiedenen Fällen (auch wol in den verſchiedenen Zeiten) verſchieden geweſen zu ſein; z. B. kommen in dem Proceß deſſen Milo 51, gegen Milo 75, gegen Clodius 56 vor. Der Proceß begann mit der Bitte (postulatio) deſſen Anklägers an den Prätor oder iudex quaestionis, einen Beſtimnten anlagen zu dürfen (ut liceat nomen deſerre), unter mehreren Anklägern wurde durch die divinatio entſchieden. Nach erhaltener Erlaubniß, und wenn der Angeklagte anklagbar war (ſ. Reus), erfolgte die nominis delatio in Gegenwart deſſen Angeklagten, die Stellung der Frage (interrogatio) an dieſen, ſowie endlich die Eintragung (nominis receptio) von Seiten deſſen Vorſitzenden. Nach dieſem Vorverfahren folgte an dem feſtgeſetzten Tage (die